

Rechtsanwälte
Tronje Döhmer * Uta Steinbach * Axel Steinbach
in Kooperation

DAV-Ausbildungskanzlei Döhmer * Bleichstr. 34 * 35390 Gießen

Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4
35390 Gießen

RA Döhmer - DAV-Ausbilder
- **Strafverteidiger**
- Insolvenz-, Arbeits-, IT-Recht, FamR
35390 Gießen, Bleichstr. 34 (Parken im Hof)
Tel : 0641/97579-0 / Fax 97579-31
RAin Steinbach* & RA Steinbach**
* - Fachanwältin für Familien- & Medizinrecht -
** - Fachanwalt für Verkehrsrecht -
35619 Braunfels, Wetzlarer Str. 1

Gießen, 10. April 2012

Sachbearbeiter: RA Döhmer

Aktenzeichen: 23-12/00037

Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Danke!

- 1 K 1581/11. GI -

**In dem Verwaltungsstreitverfahren
Bergstedt ./ Forschungszentrum Jülich GmbH**

unterbreitet der Kläger den folgenden Vorschlag zur Beendigung des Verfahrens durch einen Vergleich:

1. Die Parteien stellen fest, dass das Umweltinformationsgesetz nicht nur die Prüfung eines Akteneinsichtsgesuchs vorsieht, sondern dass die informationspflichtige Stelle aktiv die Möglichkeiten der Akteneinsicht zu schaffen hat. Dieses ist in den §§ 4 I und 7 I UIG wie folgt formuliert: „Umweltinformationen werden von einer informationspflichtigen Stelle auf Antrag zugänglich gemacht.“ Im § 7 I UIG steht: „Die informationspflichtigen Stellen ergreifen Maßnahmen, um den Zugang zu den bei ihnen verfügbaren Umweltinformationen zu erleichtern.“
2. Es besteht Einigkeit, dass eine pauschale Ablehnung eines Akteneinsichtsgesuchs ohne Prüfung der Akten nicht zulässig ist. Vielmehr muss die Ablehnung in jedem Einzelfall und für jeden einzelnen Aktenbestandteil gesondert begründet sein und werden.
3. Das bisherige Vorgehen des Forschungszentrums Jülich wird diesen Anforderungen nicht gerecht.

4. Die Zugänglichmachung einschließlich einer möglichen Aussortierung nicht einsehbarer Aktenbestandteile mitsamt begründeter Ablehnung muss innerhalb der Frist von 30 Tagen erfolgen.
5. Verwaltungsinterne Vorgänge und Probleme bei der Bearbeitung des Akteneinsichtsgesuchs ändern an der Gültigkeit der Frist nichts. Das betrifft unter anderem, aber nicht nur, Arbeitsüberlastung, Urlaub, Krankheitsfälle und ähnliches.
6. Die beantragten Informationen stellen Umweltinformationen gemäß dem UIG dar.
7. Die Vervollständigung von Akten ist kein Grund, eine Akteneinsicht nach UIG für den bereits erstellten Teil der Akten zu verweigern. Nach dem Begriff im Gesetz geht um das jeweils einzelne Dokument, d.h. jedes einzelne Blatt oder ein anderer Bestandteil in den Akten. Eine Ablehnung nach der UIG-Formulierung nicht abgeschlossener Akten ist auf jedes einzelne Blatt zu beziehen. Soweit ein Blatt in den Akten nicht weiter fortgeschrieben wird, ist die Akteneinsicht zu ermöglichen. Das betrifft auch Blätter, für die später aktualisierte Fassungen in der Akten zu erwarten sind.
8. Beim öffentlich geförderten Programm der „Biosicherheit“ handelt es sich nicht Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, da keine wirtschaftlichen Interessen zu schützen sind. Schützenswerte Geheimhaltungsinteressen bestehen bei einer staatlich geförderten Begleitforschung zu den Umweltauswirkungen von gentechnisch veränderten Pflanzen nicht. Würden die forschenden Institutionen nämlich über die Förderung ihrer Forschung wirtschaftliche Interessen verfolgen, wäre ihre Tätigkeit keine Begleitforschung mehr, sondern würde selbst wirtschaftlichen Interessen folgen. Damit wäre die Unabhängigkeit der Forschung nicht mehr gewährleistet.
9. Ebenso sind keine persönlichen Schutzinteressen zu beachten. Denn im Biosicherheits-Förderprogramm stellen keine Einzelpersonen oder Ein-Personen-Firmen Anträge. Die Beteiligten sind sich daher einig, dass weder wirtschaftliche noch persönliche Interessen betroffen sind. Rückfragen bei den geförderten Forschungseinrichtungen sind daher nicht nötig, deren Zustimmung zur Akteneinsicht nicht erforderlich.

Mit dem Vorschlag soll der tatsächliche Zugang zu Akten einschließlich aller abgeschlossenen Aktenbestandteile ermöglicht werden. Einer etwaigen Verzögerungstaktik seitens der Beklagten soll die Grundlage entzogen werden.

Nach dem Sach- und Streitstand gibt es keine Belege für den Willen der Beklagten, die Akteneinsicht auch weiterhin zu verwehren oder zumindest so erheblich zu erschweren, dass sie nicht oder nicht mehr zu einem sachgemäßen Zeitpunkt möglich

ist.

Es ist davon auszugehen, dass sich aus § 4 I 1 UIG für jedermann ein Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen ergibt. Auch hängt der Zugangsanspruch nicht vom Nachweis eines irgendwie gearteten Interesses ab (VG München, Urteil vom 22.02.2005 - M 1 K 04.3729). Umweltinformationen müssen eben von der informationspflichtigen Stelle auf Antrag zugänglich gemacht werden (siehe auch VG Arnsberg, Urteil vom 29.11.2007 - 7 K 3982/06).

Die Verpflichtung der Beklagten Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugang zu den bei ihr verfügbaren Umweltinformationen zu erleichtern, folgt aus dem Gesetz.

Die Klage ist nach Ansicht des Unterzeichners schon hinreichend begründet worden (Klageschrift vom 25.05.2010, Schriftsatz vom 04.11.2010, Schriftsatz vom 15.03.2011, Schriftsatz vom 21.10.2011).

Auf die Rechtsprechung des EGMR zu Art. 6 EMRK wird ausdrücklich hingewiesen. Der maßgebliche Zeitpunkt begann in diesem Verfahren spätestens mit der Erhebung des Widerspruchs vom 14.02.2010 (dazu (EGMR, Entscheidung vom 06.09.2011 – 24098/09).

D Ö H M E R
Rechtsanwalt